

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 111 „Brauerei-Areal“ sowie Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Lohr a. Main hat in seiner Sitzung am 17.01.2018 auf Antrag des Vorhabenträgers vom 15.12.2017 beschlossen einen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 12 BauGB aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Dieser erhält die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 111 „Brauerei-Areal“.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschluss ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich. Der Planungsanlass sowie die Planungsziele sind aus der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ferner wird von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Lohr a.Main, Schlossplatz 3, 97816 Lohr a.Main, im Bauamt -Stadtplanung/Umweltschutz-, Zimmer 0.15/0.16, während der Dienstzeit (montags bis freitags, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und donnerstags, von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) vom **06.02.2018** bis **einschl. 27.02.2018** zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und während dieser Frist zur Planung äußern.

Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat der Stadt Lohr a.Main im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Sonderregelungen des beschleunigten Verfahren werden gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13a Abs. 3 S. 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lohr a. Main, den 05.02.2018
Stadt Lohr a. Main

gez.

Dr. Paul
Erster Bürgermeister

Siegel
